

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 621/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Janine C [REDACTED],

[REDACTED]/Belgien, Rue T [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -
als Abwickler der Kanzlei des verstorbenen Rechtsanwalts
Dr. [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Maas, Zorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 7. Januar 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 17. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 26. Juni 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
die Klägerin.

Gründe

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt.
Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BEG liegt nicht vor.

Im Angleichungsverfahren nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a
BEG-SchlußG hat sich das Berufungsgericht überzeugt, daß
die geltend gemachten organischen Leiden der Klägerin,
nämlich der Herzklappenfehler, die Folgen einer Mittel-
ohrentzündung und einer allgemeinen Entwicklungsschwäche
sowie rheumatische Beschwerden keine oder keine nennens-
werte Minderung der Erwerbsfähigkeit, die nervösen Stö-
rungen eine solche von 15 % verursacht haben, und daß auf
Grund der festgestellten Schäden einschließlich der ner-
vösen Störungen eine anspruchsbegründende Minderung der
Erwerbsfähigkeit der Klägerin vom 25 v.H. weder bestanden
hat noch besteht. Diese Feststellungen tragen das Urteil.

- 3 -

Es beruht auf einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung medizinischer Gutachten. Sie wirft keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf und weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, insbesondere nicht von seinen zu Art. IV Nr. 1 Abs. 1a, Abs. 5 BGG-Schluß dargelegten Grundsätzen (RzW 1970, 77 Nr. 24) ab.

Selbst wenn der in der Beschwerde gerügte Verfahrensfehler vorläge, könnte er nicht zur Zulassung der Revision führen (BGH RzW 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42; Beschluß vom 9. Juni 1970 - IX ZB 189/70 -).

Mai

Fuchs



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)